

jahren und die vom Bezirksgerichte Schaffhausen gegen die Zuständigkeit des Bundesgerichts erhobene Einrede zu verwerfen.

2. In der Sache selbst kann, was den Art. 59 der Bundesverfassung anbelangt, nur in Frage kommen, ob eine Bestrafung der verschuldeten Insolvenz mit Gefängniß eine Verletzung jener Verfassungsbestimmung enthalte, indem nach Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung in Verbindung mit den die Interpretation dieser Verfassungsbestimmung beschlagenden Erklärung des Regierungsrathes und Obergerichtes des Kantons Schaffhausen (vergl. Amtl. S. d. hg. Entsch. Bd. V S. 26, Fakt. D) eine Bestrafung der Insolvenz gemäß Art. 122 des schaffhausenschen Konkursgesetzes nicht mehr eo ipso, sondern nur bei konstatirtem Verschulden eintreten darf. Diese Frage ist aber aus den in dem diesseitigen Urtheil vom 28. Februar d. J. in Sachen Keller angeführten Gründen zu verneinen. (A. a. D. S. 27 Erw. 1 u. 2.)

3. Dagegen widerspricht allerdings jede Bestrafung einer Person wegen Insolvenz, welche erfolgt, ohne daß in dem betreffenden Urtheil das Verschulden derselben im Sinne der Art. 116—118 des schaffhausenschen Konkursgesetzes konstatirt wird, dem citirten Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung. Nun liegt aber ein motivirtes Urtheil des Bezirksgerichtes Schaffhausen gar nicht vor, sondern lediglich eine Bekanntmachung im dortigen Amtsblatt, aus welcher hervorgeht, daß Rekurrent neben 53 andern Personen am 17. Juli d. J. wegen Insolvenz zu fünf Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist. Ja, es ist sogar höchst zweifelhaft, ob das Bezirksgericht, welches nach seiner Berichterstattung irriger Weise und im Widerspruch mit der citirten Verfassungsbestimmung davon auszugehen scheint, daß dem zahlungsunfähigen Schuldner der Beweis der Nichtverschuldung der Insolvenz obliege und daher in allen Fällen, wo dieser Beweis nicht geleistet oder nicht angetreten werde, Verschuldung anzunehmen sei, überhaupt die Frage des Verschuldens ernstlich geprüft habe. Es kann demnach der angefochtene Entscheid vor der mehrerwähnten Vorschrift der schaffhausenschen Kantonsverfassung nicht bestehen, sondern muß derselbe als verfassungswidrig aufgehoben werden.

4. Was die nachträglichen Ausführungen des Bezirksgerichtes betrifft, welche ein Verschulden des Rekurrenten darthun sollen, so ist das Bundesgericht nicht in der Lage, hierauf einzutreten, indem die Schulfrage ausschließlich der Beurtheilung der kantonalen Gerichte anheimfällt. Das gegen den Rekurrenten erlassene Straferkenntniß wird denn auch nicht deshalb aufgehoben, weil seine Insolvenz hierorts als eine unverschuldete angesehen würde, sondern einzig aus dem Grunde, weil das Bezirksgericht bei Erlassung des Erkenntnisses das Verschulden des Rekurrenten nicht konstatiert hat, beziehungsweise nicht dargethan ist, daß das Bezirksgericht am 17. Juli d. J. die Frage der Verschuldung ernstlich in Erwägung gezogen habe, indem die Thatfachen, aus welchen das Bezirksgericht die Verschuldung des Rekurrenten hergeleitet hätte, in dem Erkenntnisse nicht aufgeführt sind.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 17. Juli 1879, durch welches Rekurrent wegen Insolvenz zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, als verfassungswidrig aufgehoben.

---

99. Urtheil vom 31. Oktober 1879 in Sachen  
Märklin gegen Basel.

A. Gestützt auf Art. 53 des Polizeistrafgesezes für den Kanton Baselstadt vom 23. September 1872, welcher lautet: „Wer sich dem Müßiggang oder Trunk in einer Weise ergiebt, daß für ihn oder die Seinigen die öffentliche Wohlthätigkeit oder Privatwohlthätigkeit auf ungebührliche Art muß in Anspruch genommen werden, oder überhaupt der ihm obliegenden Pflicht zum Unterhalt seiner Familie sich entzieht, wird mit Haft, womit Schärfung kann verbunden werden, bestraft, falls nicht Versorgung in eine Zwangsarbeitsanstalt eintritt,“ wurde Rekurrent nach durchgeführter Untersuchung und stattgehabter münd-

sicher Verhandlung, durch Urtheil des Polizeigerichtes von Baselstadt vom 16. Juni 1879, bestätigt vom dortigen Appellationsgerichte unterm 10. Juli d. J., zu drei Wochen Haft verurtheilt, je den dritten Tag zu Wasser und Brod, weil er die ihm laut Ehescheidungsurtheil vom Jahre 1872 zu Gunsten seiner Frau und seines Kindes auferlegte Alimentation nicht leistete.

B. Hierüber beschwerte sich Märklin beim Bundesgerichte, indem er behauptete, die Voraussetzungen des Art. 53 des baselischen Polizeistrafgesezes treffen im vorliegenden Falle nicht zu und enthalten daher die angefochtenen Strafurtheile einfach einen Schuldverhaft, welcher nach Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung abgeschafft sei.

C. Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem es bemerkte: Rekurrent sei bestraft worden, weil er sich böswilliger Weise der ihm obliegenden Pflicht zum Unterhalt seiner Familie entzogen habe. Darüber, daß es sich um eine eigentliche Böswilligkeit und nicht etwa um ein unverschuldertes Unvermögen handle, haben die Akten der beiden Instanzen nicht den mindesten Zweifel gelassen. Von einem Schuldverhafte könne also keine Rede sein, sondern es handle sich um ein Strafurtheil auf Grund der citirten Bestimmung des Polizeistrafgesezbuches, dessen Thatbestand die Basler Gerichte als vorhanden angenommen haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent behauptet selbst nicht, daß diejenige Bestimmung des baslerischen Polizeistrafgesezes, auf welcher das angefochtene Urtheil beruht, mit Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung unvereinbar sei, und in der That kann nach der vom Bundesgerichte in Sachen Sollberger (Amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I S. 257 ff.) jener Verfassungsbestimmung gegebenen Interpretation, auf welche hier lediglich zu verweisen ist, ein begründeter Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Bestrafung der böswilligen Nichterfüllung der Elternpflichten keinen durch die Bundesverfassung verbotenen Schuldverhaft enthält.

2. Wenn aber Rekurrent glaubt, daß eine Verletzung des Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung deshalb hier vor-

liege, weil die Voraussetzungen des Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches bei ihm nicht zugetroffen haben, beziehungsweise ihm keine böswillige Verletzung der Elternpflicht zur Last falle, so ist darauf zu erwiedern, daß das Bundesgericht nicht in der Lage sich befindet, diese Frage prüfen zu können, indem die Anwendung der kantonalen Strafgesetze ausschließlich Sache der Kantone ist, und daher die kantonalen Gerichte allein kompetent sind, im einzelnen Falle zu untersuchen, ob ein in jenen Gesetzen mit Strafe bedrohter Thatbestand vorhanden sei oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dem Rekurrenten wird in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eine Gerichtsgebühr von 25 Franken auferlegt.
3. Dieser Entscheid ist dem Rekurrenten, sowie dem Appellationsgericht von Baselstadt unter Rücksendung der Akten schriftlich mitzutheilen.

## VIII. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

### Différends de droit public entre cantons.

100. Urtheil vom 3. Oktober 1879 in Sachen Luzern gegen Aargau.

A. Auf der Grenze zwischen den Kantonen Luzern und Aargau, beziehungsweise der luzernischen Gemeinde Hohenrain und der aargauischen Gemeinde Auw, befindet sich der sogenannte Stockhof. Während früher die Grenzverhältnisse unausgemittelt waren und die luzernischen Behörden, in der Annahme, daß der ganze Hof in ihr Gebiet gehöre, die Fertigung aller Handänderungen und hypothekarischen Verschreibungen ausschließlich besorgt hatten, ergab sich bei einer im Jahre 1867 vorgenommenen Vermessung, daß vier Grundstücke des Stockhofes, worunter